

**Badminton Club  
Fortuna Blankenfelde e.V.**

---



**Badminton  
Volleyball**

**SATZUNG**

# **BADMINTON CLUB**

**Fortuna Blankenfelde e.V.**

<b>Inhalt</b>		Seite	
§	<b>1</b>	<b>Name, Sitz, Wirkungskreis</b>	1
§	<b>2</b>	<b>Zweck und Aufgabe des BC</b>	1
§	<b>3</b>		1
§	<b>4</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	2
§	<b>5</b>	<b>Rechte, Pflichten, Beiträge</b>	3
§	<b>6</b>	<b>Organe</b>	3
§	<b>7</b>	<b>Die Mitgliederversammlung</b>	4
§	<b>8</b>	<b>Stimmrecht und Wählbarkeit</b>	5
§	<b>9</b>	<b>Der Vorstand</b>	5
§	<b>10</b>	<b>Ehrenmitglieder</b>	7
§	<b>11</b>	<b>Abteilungen</b>	7
§	<b>12</b>	<b>Kassenprüfer</b>	8
§	<b>13</b>	<b>Haushaltsplan und Jahresabschluss</b>	8
§	<b>14</b>	<b>Vereinsvermögen</b>	9
§	<b>15</b>	<b>Schadenshaftung</b>	9
§	<b>16</b>	<b>Änderung der Satzung</b>	9
§	<b>17</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>	9
§	<b>18</b>	<b>Gerichtsstand und Erfüllungsort</b>	10
§	<b>19</b>	<b>Inkrafttreten</b>	10

**§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich**

1. Der 1991 gegründete Badminton Club führt den Namen "BC Fortuna Blankenfelde e. V.
2. Der Badminton Club (nachfolgend BC genannt) hat seinen Sitz in Blankenfelde-Mahlow. Der Wirkungsbereich umfasst die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Er ist im Vereinsregister und beantragt Änderungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam.
3. Der BC ist ordentliches Mitglied des Kreissportbundes Zossen.
4. Der BC führt die 1979 gegründete Abteilung Federball der SG, BSG und BSC Blankenfelde geführte Tradition weiter fort.
5. Der Gründungstag ist der 16.11.1991.

**§ 2 Zweck und Aufgabe des BC**

1. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Badminton- Sportes und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der BC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins erfolgt nach § 17.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Das Ziel wird realisiert durch die Förderung und Ausübung des Breiten- und Wettkampfsportes, die Jugendarbeit, sowie die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung von Sportarten, die vom BC betrieben werden.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 Für jede im BC betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.**

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand unter Anerkennung der Satzung des BC. Im Falle einer Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen "Minderjähriger" ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der BC besteht aus:
  - a) den erwachsenen Mitgliedern
    - ordentlichen Mitgliedern, die das 18.Lebensjahr vollendet haben und sich im BC aktiv betätigen
    - passiven Mitgliedern, die sich im BC nicht sportlich betätigen und das 18.Lebensjahr vollendet haben
    - fördernden Mitgliedern
    - Ehrenmitgliedern
  - b) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
5. Der Austritt erfolgt zum Ende des Monats in dem er schriftlich beim Vorstand angezeigt wurde. Abweichend hiervon kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen ein vorzeitiges Austrittsdatum beschließen.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem BC ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des BC, oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlung

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes, über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, zu laden. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung, schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.  
Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten, nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft, durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 5 Rechte, Pflichten, Beiträge**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des BC teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des BC zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Für besondere Vorhaben kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen beschließen.
5. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem ersten Tag des Monats, zu dem die Aufnahme beantragt ist.
6. Für Benutzung von Einrichtungen und Anlagen des BC können Gebühren erhoben werden, die vom Vorstand festgelegt werden.
7. Die Beiträge für Kursteilnehmer werden vom Vorstand festgesetzt.
8. entfällt
9. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Organe**

1. Die Organe des BC sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des BC ist die Mitgliederversammlung, sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl des Kassenprüfers
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - d) Beitragsfestsetzung, Umlagenfestsetzung und Fälligkeitstermin
  - e) Bestätigung der Haushaltsentwürfe für die Haushaltsperioden bis einschließlich dem Jahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
  - f) Satzungsänderungen
  - h) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 4 (6)
  - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 (6)
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10
  - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
  - l) Auflösung des BC
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im vierten Jahr, das dem Jahr der letzten Mitgliederversammlung folgt, statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Aushang in den Sportstätten und Veröffentlichung auf der Homepage.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) 25 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
5. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Mitglieder, die zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht nachgekommen sind oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
6. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen, den Abteilungsleiter zur Einsicht für ihre Mitglieder zuzuleiten sowie der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich stellen. Anträge auf Änderung der Satzung sind jeweils vier Wochen, alle sonstigen Anträge bis zwei Wochen vor dem Durchführungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nicht auf eine Änderung der Satzung gerichtet sind, können auch in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über Satzungsänderungen und Auflösung des BC, nach § 32 BGB mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder gefasst. Schriftliche Anträge haben gemäß § 8 der Satzung Gültigkeit. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können vom Vorsitzenden nachträglich Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des BC handelt.
10. Wahlen auf Zuruf sind nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes kann durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Aus der Erklärung muss hervorgehen, welcher Person die Stimme gegeben oder welchem Antrag zugestimmt werden soll.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Hauptversammlung teilnehmen.
5. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Antrag mit einfacher Mehrheit dagegen eingebracht wird. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.

## **§ 9 Der Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus:
  - Vorsitzende/r
  - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - Schatzmeister/in
  - Schriftführer/in und Ressorleiter/in für Öffentlichkeitsarbeit
  - Ressorleiter/in für Sportbetrieb und Natursportpark
  - Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilung und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Organe erlassen.
3. Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister. Die Entscheidung von zwei gesetzlichen Vertretern ist rechtsverbindlich. Vom Vorstand kann ein bevollmächtigter Vertreter des Vereins bestellt werden, dieser muss Vereinsmitglied sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes, vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied, verwaltet.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen, sofern nicht einstimmig anderes beschlossen wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Wird die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem der Bewerber gewählt ist, auf den die meisten Stimmen entfallen.
7. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
8. Der Vorsitzende bestimmt Ort, Zeit, und Tagesordnungen der Vorstandssitzungen, soweit hierzu keine Beschlüsse des Vorstandes vorliegen. Er leitet die Vorstandssitzungen. Er kann ein anderes Mitglied dazu beauftragen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende anwesend sind.
10. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Führung der laufenden Geschäfte des BC
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Bildung von Ausschüssen
  - Einberufung der HauptversammlungZu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich werden oder sind, ist der Vorstand ermächtigt.



## **§ 10 Ehrenmitglieder**

1. Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des BC und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Hauptversammlung dem Vorschlag zustimmen.
3. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes von Mitgliedsbeiträgen und anderen Leistungen befreit werden.

## **§ 11 Abteilungen**

1. Der Vorstand bildet zur Durchführung der Aufgaben Abteilungen. Er kann für die Mitglieder und Nichtmitglieder gemäß § 4 besondere Abteilungen für gemeinsame Sportanlagen mit Kindern und für Kurse besondere Kursabteilungen einrichten. Er ist berechtigt, für diese Abteilungen besondere Beitragskassen- und Haushaltsordnungen und die jeweiligen Haushalte gesondert zu beschließen und die Abteilungsleiter zu bestellen.
2. Jede Abteilung des Vereins wird von einem Ausschuss geleitet. Diesem soll mindestens der Abteilungsleiter, der stellv. Abt.ltr. als Sportwart und der Abteilungskassierer/ Kassenwart angehören sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung. Die Ausschussmitglieder werden von den Abteilungsmitgliedern in einer ordnungsgemäß einberufenen Abt.versammlung gewählt. Die Wahlen werden vom Vorstand bestätigt. Berufene Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Beschlüsse der Abteilung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Gegen die Beschlüsse der Abt. steht dem Vorstand das Einspruchsrecht zu.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

## § 12 **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses angehören. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## § 13 **Haushaltsplan und Jahresabschluss**

1. Die Haushaltsperiode besteht aus dem Kalenderjahr.
2. Die Haushaltspläne, die den gem. § 7 Nr. 1 e) beschlossenen Haushaltsentwürfen entsprechen bzw. nur begründet geringfügig abweichen, werden vom Schatzmeister jeweils für das folgende Kalenderjahr spätestens bis 31.01. des betreffenden Jahres aufgestellt und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Bei grober Abweichung der Haushaltspläne von den beschlossenen Haushaltsentwürfen ist eine Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung einzuberufen.
3. Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ein titelmäßig erforderlicher Ausgleich ist innerhalb des Gesamthaushaltes möglich.
4. Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Vereinshauptkasse einen gesonderten Jahresabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Dieser muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen, die erforderlichen Beträge sind beizufügen
5. Der Jahresabschluss, bestehend aus dem Jahresabschluss der Hauptkasse und der Wirtschaftskassen, wird vom Schatzmeister erstellt und ist dem Vorstand zur Annahme vorzulegen. Der Schatzmeister kann hierfür auch die Kassenwarte beauftragen. Der Jahresabschluss wird in der Mitgliederversammlung erläutert.
6. Der Schatzmeister ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Hauptkasse und der Wirtschaftskassen des Vereins verantwortlich.
7. Die Kassenwarte sind dem Vorstand ebenfalls im Sinne dieser Satzung für die ordnungsgemäße Führung der anvertrauten Kassen verantwortlich.

8. Die Einnahmen und Ausgaben der Vereinskasse hat der Schatzmeister, gesondert von allen den Zwecken der Hauptkasse fremden Einnahmen und Ausgaben, zu verbuchen.
9. Die Hauptkasse und die Wirtschaftskassen sind jährlich mindestens je einmal durch mindestens einen Kassenprüfer unvermutet zu prüfen.
10. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, dass das Vermögen des BC ordnungsgemäß inventarisiert angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.
11. Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind.
12. Die Kassenprüfer sind zur Prüfung aller Kassen berechtigt.

#### **§ 14 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen besteht aus Bargeld, Gerätschaften und sonstigen Anlagewerten. Gelder, die nicht für die Bestreitung laufender Ausgaben flüssig zu halten sind, müssen nach Beschluss des Vorstandes sicher angelegt werden.

#### **§ 15 Schadenshaftung**

1. Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für abhanden gekommene oder gestohlene Gegenstände jeglicher Art besteht keinerlei Haftung, auch nicht im Falle der Verwahrung.

#### **§ 16 Änderung der Satzung**

1. Anträge auf Änderung der Satzung, wie auf Auflösung des BC sind beim Vorstand schriftlich zu stellen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung des BC ist eine Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Stimmabgabe entsprechend § (3) der Satzung ist zulässig.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Zur Verhandlung über Anträge zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche und zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung

einzubrufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher durch Presse, Aushänge oder schriftlich einzuladen sind.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden und gemäß § 8 (3) vertretenen Mitgliedern erforderlich.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Badminton-Verband Berlin-Brandenburg e. V. (BVBB) bzw. Rechtsnachfolger, als Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e. V. bzw. Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des BC oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie bei bereits angelegten außerordentlichen Beiträgen an die Liquidatoren zu bezahlen.
6. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen gesetzlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die Hauptversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 18 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Zossen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Ursatzung vom 16.11.1991 wurde am 18.06.2010 in Blankenfelde durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung des BC geändert und beschlossen.